

Aufnahmeverfahren 2023

- Merkblatt zum Anmeldeverfahren
- Elternbrief
- Terminplanung
- Anmeldeformulare
- Notfallnummern
- Religionsunterricht
- Weitere notwendige Formulare
- Informationen auf unserer Homepage

www.igs-obernkirchen.de



Merkblatt zum Anmeldeverfahren 2023/2024 für den 5. Jahrgang

Im Folgenden werden die wichtigsten Kriterien für die Anmeldung von Schülerinnen und Schülern für die IGS Obernkirchen dargestellt.

In die integrierten Gesamtschulen des Landkreises Schaumburg werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ihren ständigen Wohnort im Landkreis Schaumburg haben. Ihre Anmeldung muss im Zeitraum vom

27.04. – 02.05.2023

an der IGS Obernkirchen eingehen.

Schülerinnen und Schüler können für die 5. Klasse der IGS nur durch die Erziehungsberechtigten angemeldet werden.

Der Anmeldung ist das **Zeugnis (bitte im Original)** vom 1. Halbjahr der 4. Klasse sowie die **Geburtsurkunde** des anzumeldenden Kindes beizufügen.

Bei der Anmeldung werden alle Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Aufnahmebedingung erfüllen.

Die Aufnahmebedingung ist laut Schulgesetz:

- die erfolgreiche Teilnahme der 4. Klasse der Grundschule und damit eine Versetzung in die 5. Klasse.

An der IGS Obernkirchen werden vorrangig Schüler/innen aus der Stadt Obernkirchen, der Gemeinde Auetal und der Samtgemeinde Eilsen aufgenommen.

Werden mehr Schüler/innen für die IGS angemeldet als freie Plätze zur Verfügung stehen, wird mit Hilfe des Losverfahrens über die Vergabe der freien Plätze entschieden. Dieses Losverfahren wird nach Leistungstöpfen durchgeführt.

Abgelehnten Schülern wird auf Wunsch, soweit noch freie Plätze vorhanden sind, ein Platz an einer anderen IGS angeboten.

Die Entscheidung über Aufnahme bzw. Ablehnung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf melden sich im Rahmen des allgemeinen Anmeldeverfahrens an der IGS Obernkirchen an (bitte Bescheid beifügen).



An alle
Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
in den 4. Grundschulklassen
des Schuleinzugsbezirks
der IGS Obernkirchen

Obernkirchen, 01.10.2022

Liebe Eltern,

ab dem 27.04.2023 können Sie Ihr Kind an unserer Schule, der IGS Obernkirchen, anmelden, wenn es ab dem neuen Schuljahr 2023/24 die 5. Klasse besucht.

Wir sind eine teilgebundene Ganztagschule, an der an drei Nachmittagen verpflichtender Unterricht stattfindet. Erste Informationen über unsere Schule finden Sie auf unserem aktuellen Flyer.

Gerne können Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.igs-obernkirchen.de nachlesen oder mit uns einen individuellen Gesprächstermin vereinbaren.

Außerdem möchten wir Sie und Ihre Kinder herzlich einladen, unsere Schule und unsere Angebote kennen zu lernen:

Infonachmittag für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen und deren Eltern

Dienstag, 08.11.2022, 16:00 - 18:00 Uhr

Infoveranstaltung "WhatsApp, Instagram und Co - Was geht uns das an?"

für Eltern, deren Kinder die 3. und 4. Klasse besuchen

Dienstag, 24.01.2023, 19:00 Uhr im Forum der IGS Obernkirchen

Digitaler Tag der offenen Tür

Freitag, 24.03.2023

Anmeldungen für den zukünftigen 5. Jahrgang (Schuljahr 2023-2024)

27.04.2023 – 02.05.2023

Elternabend für die Eltern des zukünftigen 5. Jahrgangs

Dienstag, 13.06.2022, 18:00 Uhr

Willkommensgespräche (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Schulleitung)

Dienstag, 20.06.2023, 14:00 - 18:00 Uhr, Mittwoch, 21.06.2023, 14:00 - 18:00 Uhr

Einschulung des 5. Jahrgangs

Donnerstag, 17.08.2023, 14:00 - 15:30 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Korn
Schulleiterin

Terminplan zum Aufnahmeverfahren 2023

	vor den Herbstferien 2022		Die Grundschulen erhalten ein Informationspaket der IGS Obernkirchen, das an die Eltern der Kinder der 4. Klassen verteilt wird.
Dienstag	08.11.2022	16.00 – 18.00 Uhr	Infonachmittag an der IGS Obernkirchen Für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen und deren Eltern <ul style="list-style-type: none"> - Arbeit im 5. Schuljahrgang - iPad gestützter Unterricht
Freitag	24.03.2023		Digitaler Tag der offenen Tür
	Anmeldezeitraum 27.04 – 02.05.2023 Do., 27.04.2023 10.00 – 16.00 Uhr Fr., 28.04.2023 10.00 – 16.00 Uhr Di., 02.05.2023 10.00 – 16.00 Uhr		Folgende Unterlagen sind zur Anmeldung mitzubringen: <ul style="list-style-type: none"> - ausgefüllte Anmeldeunterlagen - das Zeugnis des 1. Halbjahres der 4. Klasse im Original - Geburtsurkunde <p>Alle Anmeldeunterlagen können auch auf dem Postweg oder per Mail an die Schule geschickt werden.</p>
	bis 12.05.2023		Versenden der Aufnahme-/ Ablehnungsbescheide



Anmeldung zur Integrierten Gesamtschule (IGS) Obernkirchen zum 01. August 2023

Familiennamen der Schülerin/des Schülers:	
Vorname der Schülerin/des Schülers:	
Straße PLZ, Ort/Ortsteil <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Religionszugehörigkeit:
Krankenkasse des Kindes:	
Herkunftsland:	Seit wann in Deutschland:
Einschulung Grundschule im Jahr:	In die Grundschule:
Wurde ein Schuljahr wiederholt? nein ja	Wenn ja, welches Schuljahr?
Bisher besuchte Schule:	Klasse:
Mutter erziehungsberechtigt <input type="checkbox"/>	Vater erziehungsberechtigt <input type="checkbox"/>
ggf. Sorgerechtsbescheid in Kopie (1. Seite) beifügen	
Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	
Notfall-Nr.:	

Ich empfangen Leistungen:

- nach SGB II nach SGB VIII für Heim- und Pflegekinder nach SGB XII (Sozialhilfe)
 nach dem Asylbewerbergesetz nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
 nach dem Wohngeldgesetz.
 Ich bin für drei oder mehr schulpflichtige Kinder erziehungsberechtigt.

Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters



Anmeldung zur Integrierten Gesamtschule (IGS) Obernkirchen zum 01.08.2023

Name des Kindes: _____

Fotoerlaubnis:

Mir/Uns ist bewusst, dass die Schule zur Dokumentation des Schullebens und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Klassenfotos und andere Fotos auf der Homepage der Schule (www.igs-obernkirchen.de) veröffentlicht.

- Ich bin/Wir sind mit der Veröffentlichung von Fotos meines/unseres Kindes einverstanden.
- Ich bin/Wir sind nicht mit der Veröffentlichung von Fotos meines/unseres Kindes einverstanden.

_____ Datum

_____ Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Was die Schule noch wissen sollte:

(Bitte zutreffende Aussagen ankreuzen.)

- Mein Kind hat einen Schulbegleiter.
Name des Schulbegleiters _____

Name der Einrichtung, über die der Schulbegleiter eingestellt wurde.

- Unsere Familie wird von einem Familienhelfer betreut.
Kontakdaten: _____

- Besondere Erkrankungen/ Allergien bzw. Medikamenteneinnahme

- Mein Kind kann schwimmen: ja, sicher ja, nicht sicher
Schwimmabzeichen: _____
nein, gar nicht

- Mein Kind soll im 5.Schuljahr an einem kostenlosen Schwimmkurs während der Schulzeit teilnehmen. (Teilnahme begrenzt!)



Notfallnummern

Liebe Eltern,

zusätzlich zu den von Ihnen im Aufnahmeverfahren angegebenen Telefonnummern möchten wir Sie bitten, uns für Notfälle noch weitere Telefonnummern mitzuteilen, unter denen Sie während der Schulzeit zu erreichen sind.

Das könnten beispielsweise Handynummern, Nummern Ihres Arbeitgebers oder von Nachbarn sein. Diese Nummern sind ausschließlich für Notfälle und unseren Notfallordner vorgesehen und sie werden nicht weitergegeben.

Bezeichnung (z.B. Handy Mutter)	Nummer

Schülername: _____ Klasse 5

Religionsunterricht

Der Religionsunterricht der IGS Obernkirchen wird als konfessionell – kooperativer Religionsunterricht erteilt, das heißt, dass in den einzelnen Lerngruppen sowohl evangelische als auch katholische Kinder unterrichtet werden. Dieser Unterricht steht auch Kindern ohne oder mit anderer Religionszugehörigkeit offen.

Ab Jahrgang 5 bieten wir ggf. das Fach „Islamische Religion“ an. Bitte kreuzen Sie die Art des Unterrichts an, den ihr Kind besuchen soll:

- A. Religionsunterricht
- B. Werte und Normen
- C. Islamische Religion

Falls der Unterricht „Islamische Religion“ nicht zustande kommt, soll mein Kind teilnehmen an:

- A. - Religionsunterricht**
- B. - Werte und Normen**

Name eines Freundes/Name einer Freundin

Sofern es möglich ist, werden wir bei der Klassenzusammensetzung einen Freundschaftswunsch berücksichtigen. Bitte geben Sie hier einen Freund / eine Freundin Ihres Kindes an, von dem Sie wünschen, dass sie gemeinsam in eine Klasse kommen.

Name des Freundes / der Freundin:

Vor- und Nachname

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2
Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> •• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
--	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) •• Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Stand: 22.01.2014



Belehrung zum Infektionsschutzgesetz

Wir haben die Belehrungen bezüglich des Infektionsschutzgesetzes ausgehändigt bekommen und gelesen.

Name des Kindes: _____

Klasse des Kindes: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern



Ärztliche Bescheinigung zum Nachweis des Masernschutzes

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	
Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Ausführliche Informationen sind unter <https://www.masernschutz.de/> zu finden.

Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln 2023/2024

Als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter der Schülerin oder des Schülers

(Name der Schülerin oder des Schülers und Klasse)

melde ich mich hiermit bei der IGS Obernkirchen verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln an.

Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die Nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- **Das Entgelt muss bis zum 10.06.2023 entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lehrmittel rechtzeitig auf eigenen Kosten zu beschaffen.**
 - Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schüler/Innen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
 - Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
 - Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
 - Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.
- Ich empfangen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) (Grundsicherung für Arbeit Suchende), dem SGB VIII Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder); dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG). Damit bin ich im oben genannten Schuljahr von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit.

Der Nachweis ist bis zu der o. a. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers).

- Ich bin erziehungsberechtigt für drei oder mehr schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe.

Der Nachweis ist bis zu der o.g. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage von Schulbescheinigungen).

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Materialliste

Diese Dinge müssen selbständig besorgt werden:

- Bleistift,
- Radiergummi,
- Anspitzer (am besten eine Anspitzdose),
- Fineliner (rot, blau, grün, gelb, schwarz),
- Textmarker (gelb, grün, blau),
- Buntstifte (rot, blau, grün, gelb, schwarz),
- Füller oder guter Tintenroller,
- Lineal (30 cm),
- Geodreieck,
- Zirkel,
- Klebestift,
- Tuschkasten (12 Farben), gute Qualität z. B. Pelikan oder Geha,
- Pinsel (vorrangig Borstenpinsel),
- Wasserbecher (Kunststoff, ein Joghurtbecher tut es auch),
- kleiner Lappen für Kunst,
- DIN A 3 Zeichenblock,
- ein Block liniert mit Rand und Lochung,
- ein Block kariert mit Rand und Lochung,
- ein Block blanco mit Lochung,
- Sport: 1 kleines Handtuch, feste Turnschuhe mit nicht abfärbender Sohle, 1 T-Shirt und 1 Sporthose, die nur während der Sportstunden getragen werden,
- 2 Packungen Papiertaschentücher,
- kleine Pflasterbox,
- 1 Stehsammler, blau 76 mm,
- 2 Schulhefte A4 Nr. 25 liniert,
- 1 Schulheft A4 Nr. 26 kariert,
- 1 Vokabelheft A5 Nr. 53 liniert,
- 1 Notizbuch/ Kladde A5 blanco,
- 14 Pappmappen(rot, blau, gelb, grün, lila, grau, schwarz, weiß, hellgrün, hellgelb, pink, kobaltblau, braun, orange) – Pappe,
- 1 Postmappe (gelb) mit Gummizug - Plastik

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Schülerin/Schüler: _____

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Anschrift		
sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Telefon		
Notfall-Nr.		
E-Mail		

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin/der Schüler lebt bei

- der Mutter
 dem Vater

 Unterschrift der Mutter Unterschrift des Vaters

Vollmacht

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)
 - das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____
 (Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem die Schülerin/der Schüler lebt)

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____
 (Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

 Ort, Datum

 Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/der Schüler nicht lebt.



Antrag auf Bezug eines Schuljahrestickets im öffentlichen Linienverkehr im Schuljahr 2023/2024

Ich/Wir beantrage/n hiermit die Ausstellung einer Schülerjahresfahrkarte für meine Tochter bzw. meinen Sohn

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Klasse:		

Anschrift

PLZ / Wohnort:	Ortsteil:
Straße/Haus Nr. :	

Für die Fahrstrecke
von _____ nach _____ (und zurück)

Haltestelle:

Verkehrsunternehmen:

- Schaumburger Verkehrsgesellschaft (SVG)
- Verkehrsbetriebe Extertal (VBE)

*Ich/Wir stimmen der Weitergabe der persönlichen Daten an das Verkehrsunternehmen und der Verwendung für die Erstellung der Fahrkarte zu. Entsprechende Anträge sind schriftlich über die zuständige Schule an den Landkreis Schaumburg zu richten. Uns/Mir ist bekannt, dass für durch Beschädigung unbrauchbar gewordene oder verlorengegangene Schülerfahrkarten, eine Ersatzfahrkarte nur gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von **40,00 € (an das Beförderungsunternehmen)** ausgeben werden kann.*

.....
Unterschrift (der/die Erziehungsberechtigte/n)

Bestätigung der Schule:

Nach Prüfung der uns vorliegenden persönlichen Angaben des/der Schüler/in bestätigen wir, dass der/die Schüler/in einen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung hat.

.....
Unterschrift und Stempel der Schule



IGS Obernkirchen
Admiral-Scheer-Str. 2

31683 Obernkirchen

Tel: 05724-95210
igs-obernkirchen@t-online.de

Checkliste zur Anmeldung an der IGS Obernkirchen
(Die angekreuzten Unterlagen habe ich eingereicht.)

Name des Kindes: _____

Folgende Formulare wurden eingereicht.	Seite	X
Anmeldeformulare	5+6	
Notfallnummern	7	
Religionsunterricht	8	
Belehrung zum Infektionsschutzgesetz	11	
Nachweis des Masernschutzes	12	
Anmeldung zur Teilnahme am entgeltlichen Schulbuchverleih	13	
Erklärung zur Sorgeberechtigung (bei getrennt lebenden Eltern)	15	
Antrag auf Bezug einer Schülerfahrkarte	16	
Kopie der Geburtsurkunde		
Zeugniskopie 1. Halbjahr 4. Klasse		